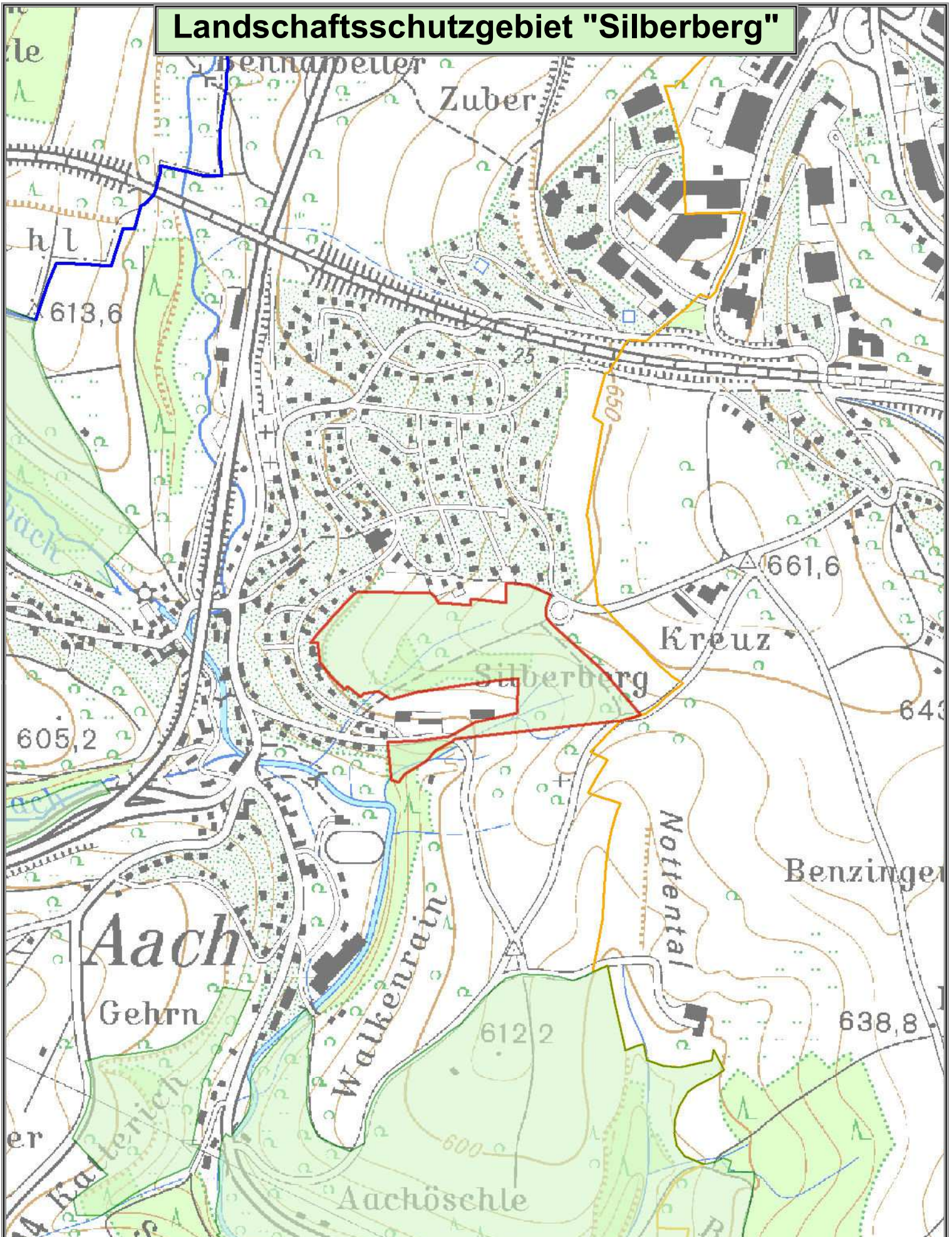


Landschaftsschutzgebiet "Silberberg"



- ▭ Landschaftsschutzgebiet
- ▭ Gemeindegrenze
- ▭ Gemarkungsgrenze

Stadt: **Dornstetten**
Gemarkung: **Aach**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Silberberg" vom 01.08.1984 (Amts- u. Mitteilungsblatt Dornstetten vom 24.08.1984).

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz (Landesplanungsgesetz)* vom 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dornstetten (Gemarkung Aach) werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Silberberg".

* Eingefügt: LfU

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 7,27 ha.
2. Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 23.08.1983 auf dem Gebiet der Stadt Dornstetten, Stadtteil Aach, die Grundstücke Flst. Nrn. 520, 521, 522, 523/2, 524, 525, 526, 529, 530/2, 530/3, 536/1, 546, 549/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 518, 519, 528, 530/1, 535, 536/2, 549/1, 550, 551, 562, FW 10, FW 11.
3. Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte in den Maßstäben 1 : 25 000 und 1 : 2 500 grün eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung (Anlage)-
4. Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Freudenstadt in Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung eines Landschaftsteiles mit vielfältiger natürlicher Ausstattung und leistungsfähigem Naturhaushalt;
2. die Bewahrung einer abwechslungsreichen Erholungslandschaft im Gebiet zwischen Schwarzwald und Gäu;
3. die Erhaltung des Lebens- und Rückzugraumes für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
4. die Erhaltung des Halbtrockenrasens mit lichtem Kiefernbestand.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

1. Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
2. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedigungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 13. Kahlschlag von Wald;
 14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 15. Betrieb von motorgetriebenen Modellflugzeugen;
 16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Hecken;
 17. Einbringen, Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Pflanzen oder Pflanzenteilen.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
4. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
5. Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke,
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für die ordnungsmäßige Unerhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 16,
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Durch Pflegemaßnahmen ist der lichte Charakter des Kiefernwaldes auf den Grundstücken Flst. Nrn. 530/1 und 536/1 zu gewährleisten und der Halbtrockenrasen am Südhang des Schutzgebiets im vorhandenen Sukzessionsstadium zu erhalten.

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10 Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamts Freudenstadt zum Schutz von Landschaftsteilen auf den Markungen Aach, Glatten, Dietersweiler, Böffingen, Unteriflingen und Neuneck vom 27.11.1961 - öffentlich bekannt gemacht am 28.11.1961 im "Grenzer" und 29.11.1961 im "Schwarzwälder Bote" - bezüglich den Grundstücken und Grundstücksteilen außer Kraft, die innerhalb des Geltungsbereichs dieses Landschaftsschutzgebietes liegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 01.08.1984
Landratsamt Freudenstadt
gez. Mauer